

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Outsourcing
Interimsservice
Rechtsberatung
Unternehmensberatung



www.coffra.de

Editorial

Frankreich kämpft gegen die Krise



Lieber Leser,

Ein staatliches Krisenprogramm jagt das andere. Frankreich stemmt sich gegen die Attacken der Finanzwelt. Das Land möchte ein glaubwürdiger Partner bleiben und sucht

eine noch stärkere Anlehnung an Deutschland. Die Aussichten sind aber weder von der staatlichen Schuldenseite noch von der wirtschaftlichen Planzahlen sehr positiv.

Frankreich muss u.a. seinen hohen Anteil an öffentlichen Ausgaben, der für 2011 bei 56,3% des BSP liegt (in Deutschland 46%), abbauen, um - wie angekündigt - in 2013 die Defizitregeln von Maastricht erfüllen zu können. Dies führt zu drastischen Einsparungen der Staatsausgaben, denn auf der Einnahmenseite ist ein weiterer bedeutender Anstieg der Steuern und Abgabenquote nicht mehr vertretbar. Die Gehaltsbezüge der Bediensteten des öffentlichen Dienstes - mehr als 25% aller französischen Arbeitnehmer arbeiten direkt oder indirekt für den Staat - und die hohen staatlichen Sozialaufwendungen werden besonders von diesen Maßnahmen betroffen sein. Für 2016 soll der

Anteil der öffentlichen Ausgaben dann bei einem immer noch weit überhöhten Satz von 52,8% des französischen BSP ankommen.

Auch die Wirtschaftskrise hat Frankreich erreicht. Für das vierte Quartal 2011 wird von einem Nullwachstum ausgegangen, und die Prognosen der Wirtschaftsinstitute sehen für 2012 nur noch eine äußerst geringe Progression vor. Der Staat stoppt, wo er kann, die angekündigten Entlassungspläne von Industrieunternehmen. Die hohe Arbeitslosenquote von ca. 10% wird aber auch in 2012 nur schwer zu verringern sein.

Erstaunlicherweise werden die staatlichen Sparmaßnahmen von der öffentlichen Meinung nicht abgelehnt. Es bleibt zu hoffen, dass der Regierung - trotz Wahljahr - erhalten bleibt.

Wir wünschen Ihnen eine beschauliche Vorweihnachtszeit und einige Anregungen bei der Lektüre.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr

Aktuell

Demokratisierung der Eliteschule „ENA“

Ein weiterer Versuch der Regierung

Die von Präsident Sarkozy bereits im Januar 2008 angekündigte Reform der Kaderschmiede für die Elite der französischen Verwaltung („Ecole Nationale de l'Administration“, „ENA“) soll nach vielen Schwierigkeiten noch in dieser Legislaturperiode definitiv umgesetzt werden. Um was geht es?

Bisher erhalten die 15 Jahrgangsbesten, auch „bottes“ (Stiefel) genannt, von den insgesamt 80 Absolventen der „ENA“ automatischen Zutritt zu dem innersten Kreis der hohen französischen Staatsdiener („les grands corps“). Hierzu zählen die Generalinspektion der Finanzen („Inspection Générale des Finances“), der oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) und der Staatsrechnungshof („Cour des Comptes“).

Dies soll sich nun ändern und die direkte Verteilung der hohen Verwaltungsposten an die „bottes“ eingestellt werden. In dem neuen Verfahren ist vorgesehen, dass jeder Schulabgänger ein anonymes Bewerbungsschreiben an das Innenministerium senden kann. Die Entscheidung über die Einstellung eines Absolventen soll danach vom Arbeitgeber (Staat) und einer unabhängigen Kommission getroffen werden.

Die Reform wurde bisher mit Erfolg mit den unterschiedlichsten Argumenten blockiert. Hingegen wurde u.a. vorgebracht, dass der französische Staat der einzige Arbeitgeber auf der Welt sei, der seine Mitarbeiter nicht auswählen könne, sondern deren Zuteilung erdulden müsse. Staatspräsident Sarkozy fand es sogar schockierend, dass ein bestandener Wettbewerb (d.h. Abschluss der „ENA“) mit 25 Jahren für den Verlauf einer ganzen Berufskarriere ausschlaggebend sein könnte. Doch die Präsidentin der Vereinigung der ehemaligen „ENA“-Absolventen, Christine Demesse, beharrt weiterhin darauf, dass das bestehende System immer noch das Objektivste sei.

Sollte das hierzu angekündigte Zusatzgesetz von beiden Kammern gebilligt werden, was nach der Mehrheit der Linken im Senat nicht einfach sein wird, so könnte ein Dekret frühestens für die Abgänge Ende 2014 die gewünschte Änderung herbeiführen.

Die traditionelle „ENA“ und der Zugang zu den höchsten Staatsämtern werden damit noch einige Zeit nach den alten Spielregeln bestehen bleiben.

Steuerrecht

Neue Kriterien für die Entstehung einer „Unterkapitalisierung“ bei verbundenen Unternehmen

Einbeziehung von Drittdarlehen

Für alle vor dem 31. Dezember 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahre beschränkten sich die „Unterkapitalisierungskriterien“ und die sich hieraus ergebende steuerliche Limitierung der Darlehenszinsen nur auf verbundene Unternehmen. Diese Regeln wurden nun auch auf von Dritten gewährte Darlehen ausgedehnt, soweit diese von einem mit der schuldnerischen Gesellschaft verbundenen Unternehmen garantiert wurden. Diese Erweiterung betrifft alle ab dem 1. Januar 2011 abgeschlossene Darlehen. Hierzu nachstehendes Beispiel:

Die Gesellschaft X erhält von ihrer Mutter (M) ein Darlehen über 10 Mio. €. Zusätzlich wird ihr (X) ein Bankdarlehen über 2 Mio. € gewährt, das in Höhe von 1 Mio. € durch M garantiert ist. Das Eigenkapital von X beziffert sich auf 7 Mio. €.

Unter Berücksichtigung des garantierten Teils des Bankdarlehens belaufen sich die als Gruppendarlehen zu analysierenden Schulden von X auf 11 Mio. €. Dieser Betrag übersteigt die für verbundene

Unternehmen bestehende Verschuldungshöchstgrenze von 150% des Eigenkapitals des Schuldners, d.h. 10,5 Mio. € (150% von 7 Mio. €). Die Gesellschaft X ist damit als unterkapitalisiert zu betrachten. Die Zinsen, die auf den übersteigenden Darlehensbetrag anfallen, d.h. in unserem Beispiel: 0,5 Mio. € (nämlich: Höchstgrenze 10,5 Mio. €, zurechenbare Darlehen 10 Mio. € + 1 Mio. €), sind - soweit sie besondere Kriterien nicht erfüllen - steuerlich nicht abzugsfähig.

Ein in der Vergangenheit häufig praktiziertes Aufkaufschema dürfte damit ab dem 1. Januar 2011 steuerlich unattraktiv werden. Das Modell sah die Gründung einer Erwerbsholding vor, deren Finanzierung überwiegend durch Bankkredite, die durch die Gruppe garantiert wurde, erfolgte. Die Zinsbelastung hieraus wurde durch die Erträge der erworbenen Gesellschaft im Rahmen einer steuerlichen Organschaft optimiert. Nunmehr wird u.U. ein wesentlicher Teil der Zinsen nicht mehr steuerlich abzugsfähig sein.

Handelsrecht

Die „SE“ findet in Frankreich nur geringen Anklang

Eine Bestandsaufnahme

Eine europäische AG („société européenne“ - „SE“), die ordnungsgemäß in einem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaft gegründet wurde, kann jederzeit ihren Verwaltungssitz in einen anderen Staat der EU verlegen, ohne dabei aufgelöst und in eine neue Gesellschaft umgewandelt zu werden. Durch die Verlegung des Firmensitzes erfolgt kein Wechsel der Nationalität der Gesellschaft.

Zum 22. April 2011 waren insgesamt 786 europäische Aktiengesellschaften („SE“) in der EU immatrikuliert, wovon zwei Drittel ihren Sitz in Deutschland und der Tschechischen Republik hatten. In Frankreich waren zu diesem Zeitpunkt nur 20 „SE“ eingetragen. Nach einem

vorliegenden Bericht würden die Unternehmen insbesondere durch die Zeitdauer, die Komplexität und die Kosten, die bei der Gründung und der Verwaltung einer „SE“ eintreten, abgeschreckt. Die durchschnittlichen Kosten für die Konstitution einer „SE“ wurden mit 784.000 € einschließlich der steuerlichen und rechtlichen Beratungshonorare, der Übersetzungskosten und der Immatrikulationsgebühren angegeben. Diese hohen Aufwendungen erklärten sich im Wesentlichen, so der Bericht, aus den rechtlichen Unsicherheiten, die sich durch eine mangelnde Harmonisierung und fehlende Flexibilität im Regime der „SE“ ergaben.

Arbeitsrecht

Verschärfte Bestimmungen für illegale Arbeit

Gleichstellung Auftragserteiler und Arbeitgeber

Die Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitsgenehmigung wird zivil- und strafrechtlich geahndet. Den gleichen Sanktionen setzt sich auch ein Unternehmer aus, der in Kenntnis des gesetzeswidrigen Tatbestands auf Dienstleistungen eines anderen Unternehmens, das ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigt, zurückgreift.

Durch das Gesetz vom 18. Juni 2011 („Immigrationsgesetz“) ist jeder Auftraggeber oder Bauherr, der einen Vertrag über mindestens 3.000 € abschließt, verpflichtet sich zu vergewissern, dass sein Vertragspartner die oben beschriebenen Verpflichtungen einhält. Sobald er davon Kenntnis erlangt, dass ein

Verstoß vorliegt, und wenn ihm dies von einem im Gesetz ausdrücklich aufgeführten Personenkreis übermittelt wird, muss er seinen Partner zur Beseitigung dieses Zustandes auffordern. Bleibt seine Mahnung ohne Erfolg, so ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners das Vertragsverhältnis aufzukündigen.

Unterlässt der Auftraggeber diese Aufforderungspflicht, so ist er gesamtschuldnerisch mit dem Arbeitgeber für die finanziellen Belastungen, die sich aus der illegalen Beschäftigung ergeben, haftbar. In gleicher Weise macht er sich – wie der Arbeitgeber – strafrechtlich belangbar. Das Gesetz sieht maximal eine fünfjährige Gefängnis- und eine Geldstrafe von 15.000 € vor.

Steuerrecht

Einbringung eines Geschäftsbetriebes in eine neu gegründete Gesellschaft

Steuerliche Rückwirkung nunmehr möglich

Die Einbringung eines autonomen Geschäftsbetriebes („apport partiel d'actif“) in eine hierzu neu gegründete Gesellschaft konnte bisher nur ab dem Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister steuerlich rechtswirksam vollzogen werden. Eine steuerlich rückwirkende Einbringung, also vor dem Immatrikulationsdatum, war nicht möglich. Dies wurde durch die Entscheidung des obersten Steuergerichtes („Conseil d'Etat“) vom 29. Juni 2011 geändert.

Der „Conseil d'Etat“ bejaht nunmehr in dem obigen Urteil die steuerliche Retroaktivität einer solchen Einbringung. Eine zeitliche Begrenzung der Rückwirkung des Vorganges ist lediglich durch das letzte Geschäftsjahr der einbringenden Gesellschaft, das – so der „Conseil d'Etat“ – nicht tangiert werden darf, fixiert.

Zur besseren Illustration der obigen Entscheidung nachstehend der Sach-

verhalt: Die Gesellschaft A beendet ihr Geschäftsjahr zum 30. Juni. Ihr Geschäftsbetrieb wird durch Vertrag vom 28. Dezember in eine am 21. November eingetragene, neue Gesellschaft eingebracht. Das Geschäftsjahr der neuen Gesellschaft läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Der Einbringungsvertrag sieht vor, dass die Ergebnisse des eingebrachten Geschäftsbetriebes rückwirkend mit steuerlicher Wirkung zum 1. Juli bis zum 28. Dezember dem Resultat des ersten Geschäftsjahres der neugegründeten Gesellschaft zuzurechnen sind.

Diese Wirkung kann nunmehr erreicht werden und löst damit einige Probleme, die bisher bei der Übernahme von Geschäftsbetrieben bestanden. Das obige Urteil ist in seiner Auswirkung, so die herrschende Meinung, auch im Rahmen von Fusionen mit neugegründeten Gesellschaften anwendbar.

Handelsrecht

Abberufung eines nicht anwesenden Verwaltungsrates

Keine missbräuchliche Handhabung

Ein ordnungsgemäß geladenes Verwaltungsratsmitglied („membre du conseil d'administration“), das nicht an der beschließenden Hauptversammlung über seine Abberufung teilnimmt, kann nicht den Einwand seiner missbräuchlichen Absetzung und auch nicht eine Missachtung seiner Verteidigungsrechte geltend machen, so die Entscheidung des Berufungsgerichtes von Paris („Cour d'Appel“) vom 6. September 2011.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt war der „Administrateur“ einer Familienaktiengesellschaft der Ladung zur Hauptversammlung nicht gefolgt. Das Gremium sprach seine sofortige Abberufung aus. Diese Beschlussvorlage war nicht auf der verschickten Tagesordnung aufgeführt.

Das Berufungsgericht sah in dem Verhalten der Hauptversammlung keinen missbräuchlichen Akt: Der Verwaltungsrat hätte sich durch seine Nichtteilnahme jeglicher Diskussionsmöglichkeit über seine Person aus eigenen Beweggründen beraubt. Er könne damit auch nicht die Verletzung seines Erwidernsrechts geltend machen. Wenn sich ein „Administrateur“ im Streit mit seinen Gesellschaftern befände, was im vorliegenden Sachverhalt der Fall war, so müsste er aus eigenem Interesse an der Versammlung teilnehmen, um seine Argumente vortragen zu können.

Rechtlich bleibt darauf hinzuweisen, dass eine Hauptversammlung immer unabhängig von den vorliegenden Umständen die Abberufung eines Verwaltungsrates beschließen und einen Nachfolger bestellen kann.

Steuerrecht

Die neue französische Gewerbesteuer

Eine Bilanz nach zwei Jahren

Die neue französische Gewerbesteuer, die am 1. Januar 2010 eingeführt wurde, hat nicht die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt. 845.000 Gesellschaften, ein Viertel aller französischen Unternehmen, zahlen nach der Reform mehr Steuern. Gleichzeitig gehen aber dem französischen Staat durch diese kostspielige Reform 5 Mrd. € an jährlichen Steuereinnahmen verloren.

Die großen Gewinner der Einführung der „CET“ („contribution économique territoriale“), so die neue Abgabe, die die alte Gewerbesteuer („taxe professionnelle“) ersetzt, sind – durch den Wegfall der Besteuerung der Betriebsmittel (z.B. Maschinen, Betriebsvorrichtungen etc.) – Industrieunternehmen. Damit wurde auch die seit Jahrzehnten geführte Diskussion, Unternehmen steuerlich zu „bestrafen“, die in Produktionsmittel investierten und die dadurch ihre steuerliche Bemessungsgrundlage für die Ge-

werbesteuer erhöhten, beendet. Gleichzeitig sollte – so von der derzeitigen Regierung oftmals ausgeführt – die Wettbewerbsfähigkeit der französischen Produktionsstätten unterstützt und die Verlagerung von Fabrikationseinheiten ins Ausland abgeschwächt werden (Beispiel: Herstellung des Logans von Renault in Rumänien).

Der neuen Steuer („CET“), wir berichteten bereits mehrfach darüber, ist nicht der große Wurf gelungen. Die Berechnung, die zum einen – wenn auch sehr geringfügig – auf dem Grundvermögen und zum anderen auf dem erwirtschafteten Mehrwert des Unternehmens beruht, ist äußerst kompliziert. Nach einer Untersuchung des französischen Senats bleibt der Nachweis des wirtschaftlichen Nutzens der Reform, z.B. durch eine Senkung der Produktionskosten der Unternehmen, noch zu erbringen.

Handelsrecht

Abrupter Abbruch von Handelsbeziehungen

Klagerecht der betroffenen, nicht vertraglich einbezogenen Tochtergesellschaft

Ein Lieferant beendete abrupt seine Handelsbeziehungen mit einem französischen Exporteur, der dadurch die bisher gelieferten Produkte nicht mehr über seine thailändische Tochtergesellschaft vertreiben konnte. Beide, der Exporteur und die Tochtergesellschaft verklagten mit Erfolg den Lieferanten auf Schadensersatz. Die ihnen zugesprochene Entschädigung belief sich auf 500.000 €.

Der verurteilte Lieferant legte gegen das Urteil Berufung ein: Er machte dabei geltend, die Beteiligungsgesellschaft könne nicht den Vorwurf eines Vertragsabbruches erheben, da sie nicht Vertragspartei gewesen sei.

Der Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 6. September 2011 verwarf die Berufung: Danach kann ein Dritter – hier

die nicht vertraglich einbezogene Tochtergesellschaft – sehr wohl mit der Begründung der Haftung für verschuldetes Handeln klagen. Der plötzliche Abbruch von Handelsbeziehungen stelle eine unerlaubte Handlung des Lieferanten dar, der für den dadurch entstandenen Schaden gegenüber dem geschädigten Dritten zu haften habe.



Handelsrecht

Abgabe einer Passivgarantie

Fehlende Genehmigung des Verwaltungsrates

Die im Rahmen einer Abtretung von Geschäftsanteilen oder Aktien durch eine Gesellschaft erteilte Passivgarantie bedarf nicht der Genehmigung des Verwaltungsrates. Es handelt sich bei einem solchen Vorgang um die Erklärung, bzw. das Entstehen für bereits existierende, eigene Verpflichtungen der Gesellschaft und nicht um solche, die gegenüber einem Dritten zu übernehmen sind, so der Kassationsgerichtshof („Cour de Cassation“) für Handelsachen mit Urteil vom 12. Juli 2011.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Gesellschaft gewährte für die veräußerten Anteile, die sie an einem Unternehmen hielt, dem Erwerber eine Passivgarantie. Bei der Geltendmachung dieser Garantie wandte der Veräußerer ein, das vorgelegte Engagement wäre nicht von seinem Verwaltungsrat genehmigt worden, wie dies laut Handelsgesetz Artikel L 225-35 für solche Geschäfte notwendig sei. Dabei führte er auch aus, dass eine Passivgarantie eine Finanzverpflichtung zugunsten eines Dritten darstelle, unab-

hängig davon, ob der Dritte Vertragspartner sei.

Der Kassationsgerichtshof verwarf die Klage: Die Passivgarantie habe als Ziel, die eigenen Engagements der Gesellschaft zu garantieren und nicht die Verpflichtungen, die gegenüber Dritten eingegangen wurden. Eine Genehmigung des Verwaltungsrates ist deshalb für solche Engagements nicht erforderlich. Die Passivgarantie schütze den Erwerber vor schlechten Überraschungen, die durch das Aufdecken von bereits bestehenden, aber nicht gebuchten Passiva eintreten. Sie würde von der veräußerten Gesellschaft im Rahmen ihres eigenen Abtretungsengagements gegeben.

Steuerrecht

Steuerliche Behandlung des Firmenwagens

Erhöhung des „Malus“ für umweltverschmutzende Fahrzeuge

Der französische Firmenwagen unterliegt zusätzlichen Steuerbelastungen. Nachstehend die derzeit geltenden Bestimmungen und Sätze:

■ Pkw-Steuer („TVS“, „taxe sur les véhicules des sociétés“)

Die Jahressteuer (Zeitraum 1. Oktober bis 30. September) wird für alle Fahrzeuge, die seit dem 1. Januar 2006 von dem Unternehmen genutzt werden, auf der Basis des CO₂-Ausstoßes (Spannweite 100 g/km – 250 g/km) berechnet, wobei 2 € bis maximal 19 € pro erzeugter CO₂-Menge zugrunde gelegt werden.

Beispiel: Für ein Fahrzeug mit einem 250 g/km CO₂-Ausstoß beträgt die Jahressteuer: 19 € x 250 = 4.750 €

Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2006 erworben wurden, werden weiterhin auf der Grundlage von speziellen „Steuer-PS“ erfasst. Der Höchstbetrag für Fahrzeuge mit mehr als 16 PS liegt bei 4.500 € pro Jahr.

Die obige Pkw-Steuer ist steuerlich nicht abzugsfähig.

■ Vorsteuerabzug

Des Weiteren kann für den Erwerb eines Firmen-Pkws kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Diese Einschränkung erstreckt sich auch auf Reparaturleistungen, Miete, bzw. Leasing für entsprechende Fahrzeuge und Benzin-kosten.

■ Abschreibung

Die Abschreibungsbasis für den Pkw-Erwerb ist ebenfalls je nach „Verschmutzungsgrad“ begrenzt. Bei einem CO₂-Ausstoß von mehr als 200 g/km liegt das Limit bei 9.900 € (einschließlich MwSt.). Alle anderen Fahrzeuge können bis zu einem Betrag von 18.300 € mit steuerlicher Wirkung abgeschrieben werden.

■ Malus

Beim Kauf eines Pkws – unabhängig davon, ob der Erwerb durch eine Privatperson oder durch ein Unternehmen

erfolgt – fällt, soweit ein festgelegter CO₂-Ausstoß überschritten wird, eine Einmalabgabe an. Die Höhe des „Malus“ wird für alle Pkw-Anschaffungen nach dem 1. Januar 2012 erhöht. Die Abgabe beginnt nunmehr bei einem CO₂-Ausstoß von 141 g/km (200 €) und steigt bei einer Verschmutzung von mehr als 230 g/km auf einen Maximalbetrag von 3.600 €.

Neuaufgabe

kann unter www.coffra.de

Rubrik
Publikationen
bestellt
werden.



Aktuell

Die problematische Zusatzprämie

Der erhoffte Erfolg blieb aus

Die im Frühjahr 2011 angekündigte zusätzliche Prämie, die von allen Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern, die für das Geschäftsjahr 2010 eine höhere Dividende als für das vorangegangene ausschütteten, zu zahlen ist, erweist sich als eine große Enttäuschung sowohl für die Regierung als auch für die betroffenen Arbeitnehmer.

Das Finanzministerium ging in seiner Schätzung von einer durchschnittlichen Einmalprämie für den Begünstigten von rund 700 € aus. Entsprechend wurde auch die Sozialversicherungspflicht bis zu einem Betrag von 1.200 € erlassen.

Die ersten Prämienankündigungen der Publikumsgesellschaften, die bisher vor-

liegen, werden von den Gewerkschaften vehement kritisiert und teilweise auch kategorisch abgelehnt.

So schlugen der erfolgreiche Elektronikonzern Schneider Electric oder auch STMicroelectronics eine Prämie von ca. 150 € vor; bei Groupama, einer großen Versicherungsgruppe, soll der Scheck für die Prämie sich nur auf 110 € belaufen. Der bisher höchste Betrag, der laut Pressemeldungen bekannt wurde, soll – im Falle von Rhodia – bei 600 € liegen.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die sich seit über 30 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler Unternehmen in Frankreich spezialisiert hat.

Besonders für deutsche Unternehmen mit Engagement in Frankreich bietet Coffra einen hoch qualifizierten, deutschsprachigen Service, der Wachstum und Erfolg auf diesem teilweise schwierigen Auslandsmarkt möglich macht.

Frankreich ist nach wie vor der größte Exportmarkt Deutschlands, aber leider nicht immer leicht verständlich. Komplexe Strukturen in der Verwaltung, Unterschiede in der Rechtspflege, in der Steuer- und Sozialgesetzgebung und eine in vielen Bereichen unterschiedliche Mentalität stellen häufig Hürden dar, die einem entscheidenden Erfolg eines deutschen Unternehmens in Frankreich im Wege stehen können. Das gilt besonders für die Vorbereitung zum Markteintritt, aber auch für das Wachstum bereits etablierter Unternehmen.

COFFRA gibt Ihnen hier die entscheidende Hilfestellung. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte) verfügen über eine tiefe Sachkenntnis auf ihrem jeweiligen Spezialgebiet und langjährige Erfahrung mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich. Die Kommunikation erfolgt in der Sprache, in der Sie sich als Mandant sicher fühlen – wahlweise in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Das vertrauensvolle, persönliche Gespräch zwischen COFFRA und Ihnen ist die Grundlage für reibungslose Kommunikation und effiziente Zusammenarbeit. Deshalb steht Ihnen im COFFRA Team immer Ihr persönlicher, verantwortlicher Gesprächspartner zur Verfügung, der Ihre Interessen zu seinen eigenen macht.

Dieses persönliche Engagement hat COFFRA zu einem erfolgreichen Beratungsunternehmen werden lassen. Das Unternehmen startete im Jahr 1985; die Beratungstätigkeit und das Frankreich-Engagement des Gründers und Seniorpartners, Dr. Kurt Schlotthauer, begann bereits 1972. Heute umfasst das COFFRA Team mehr als 140 Mitarbeiter und betreut rund 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und Europa.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite www.coffra.de.

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im Dezember 2011

COFFRA

Compagnie Fiduciaire
Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de